Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Erweiterten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 4 SGB V in seiner 73. Sitzung am 18. Mai 2021 zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Juli 2021

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat mit Beschluss vom 20. August 2020 einen nichtinvasiven Pränataltest zur Bestimmung des fetalen Rhesusfaktors D bei RhDnegativen Schwangeren mit einer Einlingsschwangerschaft zur Vermeidung einer mütterlichen Rhesussensibilisierung in die Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses über die ärztliche Betreuung während der Schwangerschaft und nach der Entbindung (Mutterschafts-Richtlinien) aufgenommen.

Mit dem vorliegenden Beschluss hat der Erweiterte Bewertungsausschuss eine neue Gebührenordnungsposition 01869 zur Abbildung der pränatalen Bestimmung des fetalen Rhesusfaktors D durch Untersuchung des RHD-Gens an fetaler DNA aus mütterlichem Blut in den Abschnitt 1.7.4 EBM aufgenommen. Die dritte und fünfte Bestimmung zum Abschnitt 1.7 EBM wurden entsprechend angepasst.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Juli 2021 in Kraft.